



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 6/24. März 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2006 73

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee 73

Wirtschaft und Verkehr

Versicherungsaufsicht;
Beendigung der Liquidation 74

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln im Bereich neu geordneter und anderer Ausbildungsberufe ab Schuljahr 2005/06 im Regierungsbezirk Schwaben 74

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines südbayerischen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ 75

Bildung eines nordbayerischen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ 75

Neunundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München 75

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 4. April 2006 76

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 57 ff. Landkreisordnung und § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten nachstehende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 824 000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 653 000 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 120 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden festgesetzt:

für 2007	0 €
für 2008	0 €
für 2009	0 €

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen insgesamt	714 000 €
davon	
Landkreis Ebersberg	481 915,69 €
Landkreis München	172 220,49 €
Gemeinde Grasbrunn	22 617,62 €
Gemeinde Haar	37 246,20 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle, Thalstraße 5, 85560 Ebersberg, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Ebersberg, 2. Februar 2006

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Gottlieb Fauth

Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Vom 9. Februar 2006

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (OBABl S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 2005 (OBABl S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe d) entfallen die in Klammer gesetzten Worte „(ohne das Gebiet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden)“.

2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 Buchstabe d), e) und f) gilt nicht für das Gebiet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

1) Die Mitgliedsgemeinden – mit Ausnahme der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden – überlassen dem Verband das Recht auf Erhebung des Kurbeitrages im Rahmen der Anerkennung.

2) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden nimmt die Aufgaben nach § 3 Abs. (2) Buchst. d), e) und f) in ihrem Gebiet selbst wahr. Ihr wird hierfür ein Betrag von jährlich 118 000 € angerechnet.

3) Der Markt Berchtesgaden leistet dem Verband als Ausgleich für den Standortvorteil durch die Watzmann Therme eine jährliche Sonderzahlung. Sie beträgt für die Wirtschaftsjahre 2006 mit 2010 jährlich 164 000 €. Damit sind auch Investitionen bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2010 abgegolten. Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 ist die Sonderzahlung neu festzulegen.

4) Für den durch eigene Einnahmen und die Sonderzahlung nach Absatz (3) nicht gedeckten Finanzbedarf – nach Abzug der Abschreibungen – erhebt der Verband von seinen Mitgliedsgemeinden eine jährliche Umlage. Verteilungsmaßstab ist das Kurbeitrags- und Fremdenverkehrsbeitragsaufkommen der dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen drei Jahre.

5) Abweichend von Absatz (4) beträgt die Umlage für die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

für die Wirtschaftsjahre 2006 mit 2008	354 000 €
für das Wirtschaftsjahr 2009	390 000 €
für das Wirtschaftsjahr 2010	426 000 €

Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 entrichtet die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden die Umlage nach Absatz (4).“

4. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verteilungsmaßstab des § 18 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Berchtesgaden, 9. Februar 2006

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Stefan Kurz

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 9. Februar 2006 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
Beendigung der Liquidation**

Die Liquidation des

Arbeiter-Krankenunterstützungsverein Erding

ist beendet. Der Verein ist erloschen.

21-3145-B091/06

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);**Bildung von Fachsprengeln im Bereich neu geordneter und anderer Ausbildungsberufe ab Schuljahr 2005/06 im Regierungsbezirk Schwaben****Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. Juli 2005, Gz.: 530-5204/96 (RABl Schw. 2005 S. 120)**

1. Gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG werden im Benehmen mit den kommunalen Schulaufwandsträgern sowie nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisationen folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
...			
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin FR Stahl- und Metallbau- technik	11.– 13. Jgst.	Staatliche Berufsschule Lauingen (Donau)	Regierungsbezirk Schwaben Regierungsbezirk Oberbayern
...			
Systeminformatiker/ Systeminformatikerin	11.– 13. Jgst.	Staatliche Berufsschule Lauingen (Donau)	Regierungsbezirk Schwaben Regierungsbezirk Oberbayern Regierungsbezirk Oberpfalz Regierungsbezirk Hessen

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
...			Regierungsbezirk Baden-Württemberg

– für die Jahrgangsstufe 11 mit Wirkung vom 1. August 2005 und
– für die Jahrgangsstufe 12 mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.
Bayreuth, 5. August 2005
Regierung von Oberfranken
Brosig
Abteilungsdirektor

2. Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Auszubildungsverhältnissen in den angeführten Sprengelgebieten haben in den jeweils angeführten Jahrgangsstufen ab dem Schuljahr 2005/06 die unter Ziffer 1 genannten Berufsschulen zu besuchen.

3. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Holzner
Abteilungsdirektorin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Bildung eines südbayerischen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“

Vom 17. Februar 2006 44-10-5204-28/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ (Jahrgangsstufen 10, 11 und 12) wird an der Staatlichen Berufsschule Neuburg a. d. Donau ein südbayerischer Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben umfasst.

2. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 17. Februar 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bildung eines nordbayerischen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 5. August 2005 540-5204.01

1. Für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ (Jahrgangsstufen 10, 11 und 12) wird an der Staatlichen Berufsschule Forchheim ein nordbayerischer Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken umfasst.

2. Die Bekanntmachung tritt
– für die Jahrgangsstufe 10 mit Wirkung vom 1. August 2004

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 6. März 2006 44-2-5103-M-4/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 1979, Neubeschreibung vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Achtundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 2. Mai 2005 (OBABl S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 90 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

90.	Volksschule München, an der Knappertsbuschstraße (Grundschule) Cosimastraße (Mitte) – An der Salzbrücke (Mitte) – Effnerstraße (Mitte) – Johanneskirchner Straße (Mitte) – Cosimastraße (Mitte) – Taimerhofstraße (Mitte) – Spilhofstraße (Mitte) – An der Tuchbleiche (Mitte) – Ringofenweg (Mitte) – Johanneskirchner Straße (Mitte) – Freischützstraße (Mitte) – Robert-Heger-Straße – Meistersingerstraße (bis Einmündung Stolzingerstraße zugehörig, danach Mitte) – Cosimastraße (Mitte).
-----	--

2. § 1 Nr. 105 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

105.	Volksschule München, an der Oberföhringer Straße (Grundschule) Stadtgrenze an der Leinthalbrücke bis zur Kreuzung Cosimastraße / Effnerstraße – Cosimastraße (Mitte) – Johanneskirchner Straße (Mitte) – Effnerstraße (Mitte) – An der Salzbrücke (Mitte) – Cosimastraße (Mitte) – Wahnfriedallee (nicht zugehörig) – Oberföhringer Straße (Mitte) – Opitzstraße (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Stadtgrenze.
------	---

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 6. März 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 4. April 2006 um 14.00 Uhr die 194. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Rathauses der LH München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Alexander Freitag, Geschäftsführer der MVV GmbH

Die Bedeutung des zweiten S-Bahntunnels für den Öffentlichen Personennahverkehr in der Region München

2. Regionales Einzelhandelskonzept

Bericht über die 8 teilregionalen Gesprächsrunden mit Bürgermeistern und Landräten

3. Erweiterte Kommission zur Fortschreibung des Kapitels Wirtschaft

4. Neufassung der Satzung des Regionalen Planungsverbands München

Vorberatung

5. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung

Raumordnungsverfahren für die Erweiterung des Isar-Amper-Einkaufszentrums in der Stadt Unterschleißheim, Rathausplatz

6. Verschiedenes

München, 6. März 2006

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer